

# Mietvertrag

## über die Nutzung eines PKW-Stellplatzes im Parkhaus Gropius Passagen

Zwischen **mfi** Betriebsgesellschaft mbH  
Klaus-Bungert-Str.1  
40468 Düsseldorf  
Center: Gropius Passagen

- nachstehend **Vermieter** genannt-

und **Name**  
**Anschrift**

- nachstehend **Mieter** genannt-

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1 Mietgegenstand und Nutzung

1. Der Mieter ist für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berechtigt, im **Parkhaus Gropius Passagen**

#### 1 Stellplatz

zu nutzen. Der Vermieter übernimmt allerdings keine Haftung für die ungehinderte Befahrbarkeit des Parkhauses. Der/Die PKW sind im Parkhaus der Gropius Passagen abzustellen. Der Vermieter ist zu einer speziellen Zuweisung auch hinsichtlich zu nutzender Teilbereiche im Parkhaus, etwa einzelner Parkebenen, berechtigt. In diesem Falle darf der Mieter ausschließlich den zugewiesenen Stellplatz nutzen.

2. Der Vermieter ist aus besonderem Grunde (z. B. Sonderveranstaltungen, Tage mit erhöhtem Publikumsverkehr etc.) berechtigt, mit einer Vorankündigung von einer Woche dem Mieter innerhalb eines Kalenderjahres die Nutzung des Parkhauses für insgesamt maximal fünf Tage zu untersagen. Die Mietzahlung wird für diese Zeit unverzüglich nach dem betreffenden Termin zeitanteilig zurückerstattet.
3. Der Mieter erwirbt mit gegenseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und Erteilung der Einzugsermächtigung gemäß § 3 Ziffer 2 gegen Zahlung eines Betrages von € 15,00 inkl. MwSt. an den Vermieter eine kodierte Dauerpark-Keycard (je Stellplatz), die ihm die Zufahrt zur Ein- und Ausfahrt vom Parkhaus ermöglicht. Die Parkkarte geht in das Eigentum des Mieters über. Der vorgenannte Betrag wird zusammen mit der nachfolgenden Miete im Rahmen der Einzugsermächtigung gemäß § 3 Ziff. 2 dieses Mietvertrages eingezogen. Im Falle einer ohne des Verschulden des Vermieters abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Keycard kann der Mieter eine weitere Keycard unter den vorstehend genannten Konditionen erwerben.

## § 2 Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am **xx.xx.20xx** und wird auf eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten festgelegt. Es ist für beide Seiten ordentlich kündbar mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Im Falle einer Kündigung ist der Vermieter berechtigt, die Zugangskarte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zu deaktivieren.

## § 3 Miete

1. Die monatliche Miete für die Nutzung eines Stellplatzes in der Zeit von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr beträgt

€ 21,01 je Stellplatz zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die **monatliche Gesamtmiete** beträgt also derzeit **€ 25,00**  
(i.W.: fünfundzwanzig Euro)

inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Mieter wird dem Vermieter Einzugsermächtigung (siehe Anlage) erteilen. Die Abbuchung erfolgt bis zum 3. Werktag des Monats. Sollte das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Hieraus resultierende Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mieters.

Fällt der Beginn des Mietverhältnisses nicht mit einem Monatsanfang zusammen, so ist der für die Zeit vom Mietbeginn bis zum Ende des ersten Monats anteilig zu entrichtende Betrag am 3. Werktag des folgenden Monats fällig.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, die Zugangskarte ohne Ankündigung zu deaktivieren und eine erneute Aktivierung von der Zahlung der Neuausstellungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 3 abhängig zu machen.

## § 4 Sonstiges

1. Die Nutzung des Parkhauses ist nur im Rahmen der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der öffentlich aushängenden Benutzungsbedingungen zulässig. Eine Bewachung des abgestellten Fahrzeuges und/oder des Parkhauses durch den Vermieter erfolgt nicht. Der Vermieter haftet nur für von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen an Fahrzeugen. Gleiches gilt für den Verlust von Fahrzeugen.
2. Der Mieter darf aufgrund dieses Vertrages das Parkhaus ausschließlich zum Abstellen von PKW benutzen. Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von Reparaturen usw. ist im Parkhaus verboten. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder sonstigen Gegenständen im Parkhaus ist nicht erlaubt.

3. Der Mieter darf im Bereich der Parkeinrichtungen der Gropius Passagen nur im Schrittempo fahren und hat die Einstellbedingungen (vgl. anliegende Parkhausordnung) zu beachten.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder die Nutzer des auf den Mieter ausgestellten Parktickets verursachten Schäden.
5. Der Vermieter erteilt hiermit die Weisung gemäß § 1 Ziffer 1, dass der Mieter seine(n) Pkw nicht in der Parkebene A abzustellen hat.
6. Soweit der Mieter bei einem im Einkaufszentrum Gropius Passagen angesiedelten Gewerbemieter beschäftigt ist, hat er einen entsprechenden Beschäftigungsnachweis bei Mietbeginn und dann folgend alle 12 Monate vorzulegen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine andere gültige Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
2. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen irgendwelcher Art, die das Mietverhältnis oder den Mietgegenstand betreffen, sind unwirksam. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform und rechtsgültigen Zeichnung durch den Vermieter. Das gleiche gilt für Änderungen des Vertrages und die Aufhebung der Schriftformklausel.

Anlagen

Parkhausordnung (Anlage 1)

Formular zur Erteilung der Einzugsermächtigung (Anlage 2)

Datum \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**mfi Betriebsgesellschaft mbH**

\_\_\_\_\_  
**[Mieter]**

\_\_\_\_\_  
[Name des/der Unterzeichner(s) in Druckbuchstaben und  
ggf. Angabe des Vertretungsverhältnisses]